- 86. 1. Ausübung bes Fragerechtes (§ 130 C.B.D.).
  - 2. Begriff ber Offentundigfeit (§ 264 C.B.D.).
- IV. Civilsenat. Urt. v. 23. September 1895 i. S. B. (Kl.) w. B. (Bekl.) Rep. IV. 85/95.
  - L. Landgericht I Berlin.
  - II. Rammergericht bafelbft.

## Aus ben Grunben:

.1. Bon ber Alagerin ift behauptet worden: ber Beklagte habe früher in Berlin in Gemeinschaft mit bem Buchhandler R. ein Berlagsgeschäft betrieben und sich ber besten Bermögensverhältnisse erfreut. Infolge einer strafbaren Sandlung, die er feinem Gefellichafter gegenüber begangen, sei er jedoch aus ber Gesellschaft ausgestoßen und seitbem durch unordentliche Wirtschaft berartig in Bermögensverfall geraten, bag er, nach fruchtlos ausgefallener Awangsvollstredung. ben Offenbarungseib geleiftet habe und zur Ernährung ber Klägerin außer stande sei. Aus diesen Thatsachen hat die Rlägerin den Scheibungsgrund bes § 711 A.L.R. II. 1 hergeleitet. Der Beklagte hat die gegnerischen Behauptungen zwar bestritten, aber zugegeben, daß er fich ein Bergeben gegen feinen fruberen Gefellichafter habe ju schulben kommen laffen, und daß er in Bermögensverfall geraten sei und ben Offenbarungseid geleiftet habe. Auch hat er für biefen Brozeß das Armenrecht nachgesucht und eine amtliche Bescheinigung beigebracht, wonach er fein Bermögen besitzt, täglich nur 2 M verdient

und aus einem Lager verpfändeter Waren Prozente mit 40 bis 50 M monatlich bezieht.

Das Berufungsgericht hat den Scheidungsgrund verworfen, weil es an jeder ausreichenden thatsächlichen Begründung desselben sehle, und die Klägerin auf Befragen des Gerichtsvorsitzenden erklärt habe, daß weitere Angaben nicht gemacht werden könnten.

Mit Recht macht die Revision geltend, daß diese Entscheidung gegen die Rechtsnorm des § 130 C.P.D. verstoße. Denn das Gericht durfte sich nicht darauf beschränken, die allgemeine Frage zu stellen, ob zur Begründung des Scheidungsgrundes noch weitere Ansgaben gemacht werden könnten, sondern ihm lag, wenn es die behaupteten Thatsachen nicht für ausreichend ansah, die Klage zu begründen, die Pflicht ob, im einzelnen darzulegen, in welcher Beziehung ihm eine Ergänzung des Sachmateriales erforderlich scheine, und daran die Frage zu knüpsen, ob die Klägerin derartige Thatsachen vorzubringen imstande sei.

Bgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bb. 10 S. 405, Bb. 25 S. 78, Bb. 29 S. 335, Bb. 30 S. 368, Bb. 32 S. 127, Bb. 34 S. 373. Dieser Berstoß führt . . . zur Aufhebung des Berufungsurteiles und gleichzeitig zur Zurückverweisung der Sache in die Berufungsinstanz behufs erneuerter Verhandlung nach Maßgabe des vorgedachten Grundsabes.

2. Das Berufungsgericht hat als erwiesen angesehen, daß der Beklagte an einer hochgradigen sphilitischen Krankheit zur Zeit der Klaganstellung gelitten habe, und angenommen, daß diese Krankheit als ein ekelerregendes körperliches Gebrechen zu erachten sei. Es hat jedoch die Anwendbarkeit des § 697 A.L.A. II. 1 verneint, weil es "als gerichtsdelannt zu bezeichnen, daß die Spphilis nach dem heutigen Stande der Wissenschaft nicht als unheilbar zu erachten ist".

In biefer Erwägung liegt gleichfalls, wie von der Revision hervorgehoben ift, eine Rechtsnormverletzung. Worauf es die Offenstundigkeit stütt, hat das Berusungsgericht nicht ausdrücklich angegeben. Aber nach dem Wortlaute der Erwägung ist anzunehmen, daß die Heilbarkeit der Syphilis als eine allgemein anerkannte wissenschaftliche Wahrheit und deshalb als offenkundig hat bezeichnet werden sollen. Eine derartige Wahrheit kann nun allerdings die Grundlage der Offenkundigkeit bilden.

Bgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bb. 16 S. 330, in Civils. Bb. 17 S. 271.

Aber die absolute Heilbarkeit der Syphilis ist keine solche Wahrheit. Denn die Frage, ob die Spohilis heilbar ober unheilbar fei, ift eine rein medizinische Spezialfrage, die nur für einen geringen Bruchteil ber Menschbeit von Interesse ift, und beren Beantwortung seitens ber Wissenschaft feineswegs Gemeingut aller gebilbeten Menschen geworben ober auch nur bagu zu werden bestimmt ift. Selbst wenn baber bie medizinische Wissenschaft es als unumftögliche Wahrheit betrachtete. daß jede Spphilis heilbar fei, so wurde doch hierauf eine Offenfundigkeit im Sinne bes § 264 C.B.D. nicht gegründet werben konnen. Aber nicht einmal von ben Kachgelehrten wird die Frage einheitlich beantwortet. Es muß baber stets auf den konkreten Rall gurudgegangen und für biefen burch Sachverständigenbeweiß festgestellt werden, ob die Krankheit als unheilbar im Sinne des & 697 gu erachten ist ober nicht. Rum Awede biefer Feftstellung wird im vorliegenden Rechtsftreite zu ermitteln fein, wie lange ber Beklagte bereits mit der Krantheit behaftet ift, bis zu welchem Grade fie vorgeschritten ift, ob fie einen bosartigen Charafter bat, und ob unter Bernicsichtigung ber sonftigen Rörperbeschaffenheit bes Bellagten zu erwarten ift, daß berfelbe ohne Schädigung ber Gesundheit ber beteiligten Frau und ohne Gefahr für bas Leben und die Gesundheit etwaiger Kinder die eheliche Pflicht wird erfüllen können. Auch bieferhalb muß bie Rurudverweifung ber Sache in die Berufungsinftang erfolgen." . . .